Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2101

11. 11. 82

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— von der Kommission konsultiert (Dok. 1–160/79),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. April 1973 zur Berücksichtigung der Grundrechte der Bürger in den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts[1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Oktober 1976 zum Schutz der Grundrechte[2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. April 1979 zum Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention[3]),

— unter Hinweis auf die Erklärung zur europäischen Identität, die die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Dezember 1973 in Kopenhagen abgegeben haben,

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission vom 5. April 1977 zur Beachtung der Grundrechte[4]),

— unter Hinweis auf die Erklärung zur Demokratie, die der Europäische Rat im April 1978 in Kopenhagen abgegeben hat,

— in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Politischen Ausschusses (Dok. 1–547/82),

---

[1]) ABl. EG Nr. C 26 vom 30. April 1973, S. 7 – Bericht Jozeau-Marigne (Dok. 297/72)

[2]) ABl. EG Nr. C 259 vom 4. November 1976, S. 11 – Bericht Jozeau- Marigne (Dok. 321/76)

[3]) ABl. EG Nr. C 127 vom 21. Mai 1979, S. 69 – Bericht Scelba (Dok. 80/79)

[4]) ABl. EG Nr. C 103 vom 27. April 1977

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00406631 – vom 9. November 1982.

Das Europäische Parlament hat die Entschließung auf seiner Tagung im Oktober 1982 angenommen.

1. bekräftigt seine Entschlossenheit, den Schutz der Rechte des einzelnen bei der Schaffung und Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts zu verstärken und zu erweitern;
2. betont, daß der Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention nach außen hin und für die Öffentlichkeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine Bekundung des Willens der Europäischen Institutionen ist, dieser Gemeinschaft in immer umfassenderem Maße den Charakter einer Rechtsgemeinschaft zu geben;
3. ist davon überzeugt, daß der Beitritt die Grundsätze der parlamentarischen Demonkratie festigen und den Schutz der Grundrechte in der Gemeinschaft verstärken wird;
4. hält es im Zusammenhang mit dem Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention für wesentlich, daß alle Mitgliedstaaten die Individualbeschwerde vor der Kommission für Menschenrechte zulassen;
5. glaubt, daß Artikel 235 des EWG-Vertrags die geeignete Rechtsgrundlage für den Beitritt darstellt;
6. ist sich der Tatsache bewußt, daß der Beitritt mit erheblichen verfassungsrechtlichen, politischen, rechtlichen und technischen Schwierigkeiten verbunden wäre, drückt jedoch gegenüber der Kommission sein Vertrauen aus, daß sie sich darum bemühen wird, diese Schwierigkeiten in der Praxis zu meistern;
7. fordert die Kommission auf, nach Aufnahme entsprechender Kontakte zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage so bald wie möglich einen formellen Vorschlag für den Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention auszuarbeiten und dem Rat zu unterbreiten; fordert die Kommission ferner auf, formell die Verpflichtung abzugeben, das Parlament vor Aufnahme der Beitrittsverhandlungen erneut zu konsultieren;
8. fordert die Organe des Europarates auf, anläßlich des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten die in Teil I und II der Sozialcharta genannten justiziablen Rechte in den Schutzbereich der Konvention ausdrücklich aufzunehmen;
9. fordert ferner die Kommission auf, zu beantragen, daß sie an den gegenwärtig beim Europarat laufenden Arbeiten im Hinblick auf die Aufnahme weiterer sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Grundrechte in die Konvention beteiligt wird;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie zur Information dem Gerichtshof der Gemeinschaften und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333